

**REGLEMENT
für die Beeidigung der Beamten und Angestellten**

ERB vom 1. September 1904

Der Engere Rat beschliesst:

Artikel 1 Eidesformel

1 Bei der Beeidigung wird folgende Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen:

«Die Beamten und Angestellten schwören zu Gott und den Heiligen, die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder andere Vorschriften auferlegten Verpflichtungen mit Treue, Fleiss und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen und desgleichen die von den Vorgesetzten erhaltenen Aufträge und Weisungen zu besorgen und zu beobachten und nach Kräften die Wohlfahrt und den Nutzen der Korporation Uri zu fördern und Schaden zu wenden.»

2 Wer den Eid nicht leisten will, legt das Handgelübde ab. Die Formel lautet:

«Die Beamten und Angestellten geloben, die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder andere Vorschriften auferlegten Verpflichtungen mit Treue, Fleiss und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen und desgleichen die von den Vorgesetzten erhaltenen Aufträge und Weisungen zu besorgen und zu beobachten und nach Kräften die Wohlfahrt und den Nutzen der Korporation Uri zu fördern und Schaden zu wenden.»

Artikel 2 Form der Eidesleistung

Nach der Verlesung dieser Formel fordert der Präsident oder dessen Vertreter die zu Beeidigenden auf, die drei Schwörfinger emporzuheben und zu sprechen:

«Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen!», oder:

«Ich gelobe es!»

Artikel 3 Geltungsbereich

Die Formel ist für alle Beamten und Angestellten der Korporation anzuwenden.

Artikel 4 Abnahme des Eides

Die Beeidigung der Beamten erfolgt vor dem Ausschuss des Engeren Rats.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber